

Tel.: +7 (495) 739 55 44 e-mail: moskau@piksin-partners.ru
Fax: +7 (495) 739 55 42 Internet: www.piksin-partners.ru

Korobejnikov per. 22, Geb. 2, Büro 4, 119034 Moskau

Informationsblatt

Nr. 10/2006

Nachrichten des Monats:

1.	Bankentätigkeit	01
2.	Wertpapiermarkt	01
3.	Rechtliche Regelung wirtschaftlicher Tätigkeit	01
4.	Steuerrecht	02
5.	Zollrecht	03
6.	Verwaltungsrecht	03
7.	Arbeitsrecht	04
8.	Rechtsprechung	04



Nachrichten des Monats

1. BANKENTÄTIGKEIT

1.1. Gemäß der Weisung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 1737-U "Über die Änderung der Weisung der Bank Russlands Nr. 105-I vom 25.08.2003 "Über das Verfahren der Überprüfung von Kreditorganisationen (und ihren Zweigstellen) durch bevollmächtigte Vertreter der Zentralbank der Russischen Föderation" vom 27.10.2006 wird die Möglichkeit der Prüfung von Kreditorganisationen durch Rechnungsprüfungsgesellschaften eingeführt.

2. WERTPAPIERMARKT

- 2.1. Am 29.09.2006 wurde der Erlass Nr. 303 des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung und Handel der Russischen Föderation "Über die Bestätigung der Verordnung zum Verfahren der Begutachtung von Berichten zur Bewertung von Wertpapieren sowie zu den Anforderungen und dem Wahlverfahren der begutachtenden Bewerterorganisation" herausgegeben.
- 2.2. Mit dem Erlass der Föderalen Behörde für Finanzmärkte der Russischen Föderation Nr. 06-74/pz-n vom 11.07.2006 "Über die Bestätigung der Verordnung über die Führung des Registers der Besitzer von Inhaberwertpapieren und die Ausübung von Depotfunktionen beim Erwerb von mehr als 30% der Aktien einer offenen Aktiengesellschaft" werden das Verfahren für die Führung des Registers der Besitzer von Inhaberwertpapieren im Falle des Erwerbs von mehr als 30% der Aktien einer Offenen Aktiengesellschaft und die Anforderungen an die Tätigkeit professioneller Teilnehmer des Wertpapiermarktes, die mit der Führung des Registers bzw. mit Depotfunktionen betraut sind, geregelt.

3. RECHTLICHE REGELUNG WIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT

3.1. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 174-FZ vom 03.11.2006 "Über autonome Einrichtungen" wird ein neuer Typus staatlicher (kommunaler) Einrichtungen – die autonome Einrichtung – eingeführt. Dabei handelt es sich um eine nichtkommerzielle Organisation, die von der Russischen Föderation, einem Verwaltungssubjekt der Russischen Föderation oder einer kommunalen Körperschaft zur Ausführung von Arbeiten oder Dienstleistungen mit dem Ziel der Durchsetzung hoheitlicher Befugnisse in den Bereichen Wissenschaft, Bildung, Gesundheitswesen, Kultur, Sozialfürsorge, Beschäftigung und Sport gegründet wird.



- 3.2. Am 25.102006 wurde das Föderale Gesetz Nr. 168-FZ "Über die Änderung von Art. 12 des Föderalen Gesetzes "Über die staatliche Regelung der Entwicklung des Flugwesens" erlassen. Dieses Gesetz ist auf die Erweiterung der Möglichkeiten zur Heranziehung ausländischen Kapitals für die Beteiligung an Luftfahrtorganisationen gerichtet, die im Bereich der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Reparatur bzw. Verwertung von Luftfahrttechnik tätig sind.
- 3.3. Die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 637 "Über die Bestätigung der Verordnung zur Lizensierung der Personenbeförderung in Kraftfahrzeugen mit mehr als 8 Plätzen (mit Ausnahme von Fällen, in denen die Beförderung in eigenen Angelegenheiten der juristischen Person oder des Einzelunternehmers erfolgt)" wurde am 30.10.2006 erlassen.

4. STEUERRECHT

- 4.1. Das Föderale Gesetz Nr. 178-FZ "Über die Änderung von Art. 398 des Zweiten Teils des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation" vom 03.11.2006 stellt klar, dass in Kapitel 31 "Bodensteuer" des Steuergesetzbuches für Einzelunternehmer die Verpflichtung zur selbständigen Bestimmung der Steuerbasis und Abführung der Bodensteuer nur im Hinblick auf diejenigen Grundstücke festgelegt wurde, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit genutzt werden.
- 4.2. Am 03.11.2006 wurde weiterhin das Föderale Gesetz Nr. 177-FZ "Über die Änderung von Art. 346.2 des Zweiten Teils des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation" erlassen, dessen neue Fassung von Art. 346.2 die Steuerpflichtigen für die einheitliche Landwirtschaftssteuer bestimmt. Die wichtigste Neuerung des Gesetzes besteht darin, dass einzelnen Arten landwirtschaftlicher Verbrauchergenossenschaften das Recht eingeräumt wird, diese Einheitssteuer abzuführen.
- 4.3. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 176-FZ vom 03.11.2006 "Über die Änderung von Art. 149 Abs. 3 S. 1 des Zweiten Teils des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation", wird die genannte Norm in Bezug auf die Befreiung des Verkaufs von Gegenständen religiöser Bestimmung und religiöser Literatur durch Religionsgemeinschaften von der Mehrwertsteuer konkretisiert.



5. ZOLLRECHT

- 5.1. Mit Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 718 vom 27.11.2006 wurde der Zolltarif der Russischen Föderation bestätigt, der ab 01.01.2007 in Kraft tritt.
- 5.2. Herausgegeben wurde der Erlass des Finanzministeriums der Russischen Föderation Nr. 121n vom 03.10.2006 "Über die Festsetzung der Maximalhöhe einer Bankgarantie und der Maximalhöhe aller gleichzeitig geltenden Bankgarantien, die von einer Bank oder Organisation vergeben und von den Zollbehörden als Sicherheit für die Bezahlung der Zollgebühren akzeptiert werden". Darin werden die Kriterien für die Analyse der finanziellen Lage von Banken und Organisationen festgelegt, nach denen sich die Maximalhöhe der zu vergebenden Bankgarantien bestimmt.

6. VERWALTUNGSRECHT

- 6.1. Am 05.11.2006 wurde das Föderale Gesetz Nr. 189-FZ "Über die Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Russischen Föderation (im Hinblick auf die Verschärfung der Haftung für Verstöße gegen die Vorschriften zur Beschäftigung von Ausländern und Staatenlosen in der Russischen Föderation)" erlassen. Dieses Gesetz erhöht das Strafmaß für die Beschäftigung von Ausländern und Staatenlosen unter Verletzung des festgelegten Verfahrens und legt die Haftung für die Verletzung der im Föderalen Gesetz Nr. 109-FZ vom 18.07.2006 "Über die Migrationserfassung von Ausländern und Staatenlosen in der Russischen Föderation" Verpflichtungen fest.
- 6.2. Herausgegeben wurde die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 681 vom 15.11.2006 "Über das Verfahren der Erteilung von Erlaubnisdokumenten für die befristete Arbeitstätigkeit von Ausländern in der Russischen Föderation", das zur Gewährleistung der Durchsetzung der Vorschriften des Föderalen Gesetzes Nr. 110-FZ vom 18.07.2006 die Regelungen zur Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen an Ausländer bestätigt. Diese Verordnung tritt ab 15.01.2007 in Kraft.



7. ARBEITSRECHT

- 7.1. Mit der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 661 vom 11.11.2006 "Über die Verschiebung von arbeitsfreien Tagen im Jahr 2007" wurde festgelegt, dass anstelle von Samstag, dem 28.04.2007 nunmehr Montag, der 30.04.2007, arbeitsfreier Tag sein wird, ebenso Montag, der 11.06.2007, anstelle von Samstag, dem 09.06.2007, sowie Montag, der 31.12.2007, anstelle vom Samstag, dem 29.12.2007. Im Ergebnis verlängert sich in den genannten Fällen die Arbeitswoche auf jeweils 6 Tage.
- 7.2. Am 15.11.2006 wurde die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 682 "Über die Bestätigung der Quote zur Erteilung von Arbeitserlaubnissen für das Jahr 2007 an Ausländer, die im visafreien Verfahren in die Russische Föderation einreisen" herausgegeben. Die Quote für die genannte Gruppe von Ausländern wurde auf 6 Millionen Arbeitserlaubnisse festgelegt. Diese erstreckt sich jedoch nicht auf Ausländer, die qualifizierte Spezialisten sind und in ihrem Beruf (bzw. ihrer Spezialisierung) in Übereinstimmung mit der Aufzählung der in der Russischen Föderation meistgefragten Berufe (Spezialisierungen, Ämter) tätig werden. Die Verordnung tritt ab 15.01.2007 in Kraft.
- 7.3. Die Regierung der Russischen Föderation erließ am vom 15.11.2006 die Verordnung Nr. 683 "Über die Festlegung des zulässigen Anteils von ausländischen Arbeitskräften im Bereich des Einzelhandels auf dem Gebiet der Russischen Föderation für das Jahr 2007". Die Verordnung tritt ab 15.01.2007 in Kraft.

8. RECHTSPRECHUNG

- 8.1. Gemäß der Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 10652/06 vom 23.10.2006 gehören das bei einer Vermögensinventur entdeckte Fehlen von Waren und die Entwendung von Waren nicht zu den in Art. 170 Abs. 3 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation aufgezählten Fällen.
- 8.2. In der Verordnung des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 53 "Über die Bewertung der Begründetheit eines Steuervorteils für den Steuerzahler durch die Wirtschaftsgerichte" vom 12.10.2006 № 53 erläutert das Oberste Wirtschaftsgericht, welche Umstände dafür oder umgekehrt dagegen sprechen, dass ein Steuerzahler



ungerechtfertigte Steuervorteile erhalten hat. Dabei ist der Steuervorteil als Verringerung der Steuerpflicht insbesondere infolge einer Verringerung der Steuerbasis, eines Steuerabzuges oder einer Steuervergünstigung, der Anwendung eines geringeren Steuersatzes oder das Recht auf Rückzahlung oder Erstattung von Steuern zu verstehen.